

## Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: September 2020

**Die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, gestaltet sich für Geflüchtete unterschiedlich. Maßgeblich ist der Aufenthaltsstatus, die Dauer seit der Registrierung als asylsuchende Person in Deutschland, das Herkunftsland und wo in Deutschland eine geflüchtete Person wohnt bzw. wohnen muss. Welchen Arbeitsmarktzugang eine geflüchtete Person hat, wird in der Regel im Ausweisdokument vermerkt.**

### Wer darf unter welchen Bedingungen einer Beschäftigung nachgehen?

Geflüchtete mit einer **Aufenthaltsgestattung**, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind:

Es kann nach 3 Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Nach 9 Monaten Aufenthalt besteht ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis ([Ausnahmetatbestände](#)<sup>1</sup> sind zu beachten). Asylbewerber\*innen aus „[sicheren Herkunftsstaaten](#)“<sup>2</sup> kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, sofern die Asylantragsstellung vor dem 01.09.2015 erfolgt ist.

Geflüchtete mit einer **Aufenthaltsgestattung**, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind:

Asylbewerber\*innen sind während des laufenden Asylverfahrens für eine Dauer von maximal 18 Monaten in einer EAE untergebracht (Familien mit minderjährigen Kindern 6 Monate) und dürfen während der ersten 9 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keiner Beschäftigung nachgehen. Nach 9 Monaten Aufenthalt besteht ein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis ([Ausnahmetatbestände](#)<sup>3</sup> sind zu beachten). Asylbewerber\*innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.

**Geduldete**, sofern sie nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind:

Geduldeten, die sich nicht in einer EAE befinden, kann im Ermessen der Ausländerbehörde nach 3 Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde.

**Geduldete**, sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind:

Geduldeten in einer EAE kann im Ermessen der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind. Dies gilt auch für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern ihr Asylantrag vor dem 01.09.2015 gestellt wurde.

Geduldete in Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 2 AufenthG unterliegen grundsätzlich einem Beschäftigungsverbot.

---

<sup>1</sup> Hier finden Sie die Ausnahmetatbestände: [https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_61.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_61.html)

<sup>2</sup> Die sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sind in [Anlage II zu § 29a Asylgesetz](#) festgelegt. Es handelt sich derzeit um die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal und Serbien. In Bayern gilt das Beschäftigungsverbot für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ i. d. R. unabhängig vom Stichtag 01.09.2015.

<sup>3</sup> Hier finden Sie die Ausnahmetatbestände: [https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_61.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_61.html)

## **Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung:**

Für Asylbewerber\*innen und sowie Geduldete muss keine Vorrangprüfung durchgeführt werden. Es findet jedoch in den ersten 4 Jahren eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt. Nach 4 Jahren Voraufenthalt muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr eingeholt werden.

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich | ab 49. Monat:

Nach dem 48. Monat liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, den Asylbewerber\*innen einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang zu erteilen. Es erfolgen keine Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit.

## **Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis:**

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) §§ 22-26 berechtigt in der Regel uneingeschränkt zur Arbeitsaufnahme, ohne dass es hierfür einer weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf.

### **Können Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit beantragen?**

Nach dem AufenthG ist der Aufenthalt in Deutschland an bestimmte Aufenthaltszwecke gebunden. Demnach können sich Personen z.B. aus familiären Gründen, zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder aus völkerrechtlichen, humanitären und/oder politischen Gründen (Geflüchtete) in Deutschland aufhalten. Ein Zweckwechsel ist für Asylsuchende grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist somit in der Regel nicht möglich, als Asylbewerber\*in eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG) zu erlangen. Unter bestimmten Bedingungen können langjährig Geduldete von einer Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und dadurch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erhalten.

### **Welche Prüfungen führen die Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit durch?**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung benötigen für die Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis (auch Arbeitsgenehmigung genannt) der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde prüft, ob ausländerrechtliche Bestimmungen gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stehen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis an die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung der Arbeitsbedingungen weitergeleitet. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Beschäftigung der geflüchteten Person zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt und der entsprechende Tariflohn, Mindestlohn oder ortsübliche Lohn angeboten werden.

### **Können Geflüchtete einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen?**

Für Geflüchtete mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist eine selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt. Für Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 ist Selbstständigkeit erlaubt. Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 müssen die Zustimmung zur Selbstständigkeit bei der Ausländerbehörde einholen, die dann nach Ermessen entscheidet. Um den Zugang zu einer selbstständigen Tätigkeit nachhaltig zu gestalten, wird das Aufsuchen einer Fachberatung bei den örtlichen Arbeitsagenturen, sowie IHK- und HWK-Stellen empfohlen.



**Weitere Informationen unter:** <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>  
<http://www.wir-gruenden-in-deutschland.de/informationen/>